



Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Krottelbach



§ 1

Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung. Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich unter Angabe des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall, sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Übungsgruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach den Absätzen 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§3

Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister und durch die Ortsbeigeordneten ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§5

Benutzerplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung durch die Vereine und sonstigen Personen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange der Benutzer angemessen berücksichtigt.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Nutzungszeiten bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Der Benutzerplan wird jährlich überprüft um möglichen neuen Nutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Nutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a. Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich behandeln. Sie haben die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anzuwenden. Auf die schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
 - b. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden mittels Nägeln, Reisbrettstiften oder Klebemittel ist verboten.
 - c. Das Mitbringen von Tieren sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
 - d. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
 - e. Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung sind sofort dem

Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

- 2 Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten.
- 3 Mit der Erteilung der Erlaubnis erhalten die zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.
- 4 Grundsätzlich sind nur die Vereinsvorstände bzw. die Privatveranstalter berechtigt, im Besitze eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
- 5 Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, daß Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, daß sich nicht noch Personen unberechtigt in den Räumlichkeiten oder sonstigen Nebenräumen aufhalten.
- 6 Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen für die Tageskonzession (Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz), Sperrzeitverkürzung, GEMA usw. sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Benutzer selbst zu tragen.
- 7 Die Benutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
- 8 Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung sind die Räume in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Dies gilt ebenfalls bei der Nutzung des Außengeländes für dieses.

§ 7

Ordnung bei Veranstaltungen

1. Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben beim Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde eine für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortliche Person namentlich zu benennen. Bei eingetragenen Vereinen trifft die Verantwortlichkeit den Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretende Vereinsmitglied.
2. Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6, eingehalten werden.

§8

Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu beantragen.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Veranstal-

tung oder sonstige Nutzung

- a) Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen,
 - b) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat,
 - c) die Art der beantragten Nutzung nicht der des Dorfgemeinschaftshauses entspricht,
 - d) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
3. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§9 Benutzungsgebühren

1. Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Gebühren und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.
2. Für Veranstaltungen, die im überwiegenden "Öffentlichen Interesse" liegen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung durch die Verbandsgemeindekasse Glan-Münchweiler an diese zu zahlen.
4. Der Ortsgemeinde ist es überlassen, einen angemessenen Vorschuss auf die Benutzungsgebühren zu erheben. .
5. Das Dorfgemeinschaftshaus wird ohne Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

§10 Getränkeverzehr

1. Im Falle einer Getränkebewirtschaftung ist der Benutzer verpflichtet den gesamten Getränkebedarf der innerhalb des Gebäudes und auf dem dazugehörigen Grundstück zum Ausschank und Verkauf kommt aus dem Angebot des Dorfgemeinschaftshauses von der Ortsgemeinde Krottelbach zu beziehen.
2. Örtlichen Vereinen kann auf Antrag in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister Befreiung vom Getränkebezug für den Außenbereich gewährt werden.

§ 11 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang wie er in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

2. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen -soweit sie als solche erkennbar sind -nicht in Betrieb genommen werden.
3. Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände des Benutzers. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem mangelhaften Zustand des Gebäudes § 836 BGB -. stehen.
4. Im übrigen stellt der Veranstalter die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und dergleichen entstehen.
5. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die, Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
6. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Ortsgemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach Abs. 4 gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder der Vorlage einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
8. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses auszuschließen.

§ 12

Diese Benutzungsordnung tritt am 08.Oktober 2015 in Kraft

Krottelbach den 08. Oktober 2015



Karlheinz Finkbohner
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 9 der Benutzungsordnung über die Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Krottelbach

Der Ortsgemeinderat hat folgende Neufassung der Anlage zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus beschlossen:

Artikel 1

I. Energiekostenpauschale

Örtlichen Vereinen wird bei einer Nutzung das Dorfgemeinschaftshaus **mietkostenfrei** überlassen.

Zur Deckung der entstehenden Kosten ist eine Energiekostenpauschale an die Ortsgemeinde zu entrichten.

Die Energiekosten Pauschale beläuft sich:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|-------|----------------------|
| a. | bei der Benutzung des Saales auf | 5,- € | je Veranstaltungstag |
| b. | bei Mitbenutzung der Küche zusätzlich | 5,- € | je Veranstaltungstag |

Die Abrechnung der Energiekostenpauschale für Dauernutzer erfolgt vierteljährlich durch die Ortsgemeinde anhand der Einträge im Benutzerplan.

II. Mietkosten für die Saalbenutzung mit oder ohne Küchennutzung

1. Einheimische Privatpersonen

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | bei einer Nachmittagsveranstaltung | 45,- € |
| b. | bei einer Abendveranstaltung | 45,- € |
| c. | bei einer Nachmittag- und Abendveranstaltung | 70,- € |

2. Auswärtige Vereine und auswärtige Privatpersonen

werden mit einer privatrechtlichen Vereinbarung über eine Rechnung und nicht als öffentlich-rechtliche Gebühr abgerechnet.

- | | | |
|----|--|--------|
| d. | bei einer Nachmittagsveranstaltung | 60,- € |
| e. | bei einer Abendveranstaltung | 60,- € |
| f. | bei einer Nachmittag- und Abendveranstaltung | 95,- € |

Fremdveranstalterhaftpflicht Anteil pro Nutzer Pauschal 10,- € je Tag

III. Sonstiges

Bei einer Veranstaltung im Außenbereich durch örtliche Vereine /Dorfvereinegemeinschaft wird pro Tag eine Pauschale von 50,- € Erhoben, darin sind enthalten Die Benutzung der Küche, des Saales und der Toiletten.

a. Wasser und Strom nach tatsächlichem Verbrauch

1. Gewerbliche Nutzung (z.B. Ausstellung, Verkaufsveranstaltung)

Die Festsetzung der Mietgebühr bleibt einer Einzelentscheidung des Ortsgemeinderates vorbehalten.

2. Telefongebühr

0,26 € je Einheit

3. Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Benutzer.

IV. Verkaufspreise für Getränke

Es gilt die „Preisliste Dorfgemeinschaftshaus“
(Blatt 3 dieser Anlage)

Artikel 2

Die vorgenannten Gebührensätze gelten ab dem 12.10.2015

Krottelbach, den 07.10.2015



- Finkbohner –
Ortsbürgermeister



Preisliste DGH Krottelbach

(Stand ab 12.10.2015)



Cola/Cola light	0,20 L	1,20 €
Cola	1,00 L	3,20 €
Rilchinger Zitrone	0,70 L	2,50 €
Fanta/Sinalco	0,20 L	1,20 €
Sprudel	0,25 L	1,20 €
Sprudel	0,70 L	2,50 €
Apfelsaft	0,20 L	1,20 €
Apfelsaft	1,00 L	3,20 €
Westricher Viez	1,00 L	3,20 €
Orangensaft	0,20 L	1,20 €
Orangensaft	1,00 L	3,20 €
Urpils	0,33 L	1,80 €
Gründels / fresh	0,33 L	1,80 €
Mixery	0,33 L	1,80 €
Weizenbier / alkoholfrei	0,50 L	2,20 €
Radler	0,33 L	1,80 €
Faßbier	15,00 I	70,00 €
	30,00 I	130,00 €